



25.04.2013

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in  
Tagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2013	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt von dem erreichten Ausbaustand an Betreuungsplätzen zum 31.12.2012 für Kinder unter 3 Jahren und dem geplanten Ausbau weiterer Betreuungskapazitäten bis Ende des Jahres 2013 Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

In der Übergangsregelung des § 24a SGB VIII ist bestimmt, dass über die jährlichen Ausbaustufen zu beschließen ist und der erreichte Ausbaustand festzustellen ist. Diese Bestimmung tritt am 01. August 2013 außer Kraft, ein formeller Feststellungsbeschluss wie in den letzten Jahren ist damit nicht mehr notwendig. Die Verwaltung möchte gleichwohl dieses Jahr die Gremien über den aktuellen Stand informieren vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches für Kinder unter 3 Jahren.

Ab dem 01. August 2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren ein erweiterter Betreuungsanspruch. § 24 SGB VIII teilt dabei die U3-Kinder in folgende zwei Altersgruppen mit unterschiedlich starken Ansprüchen ein:

#### **U3-Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres**

*„(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn*

*1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*

*2. die Erziehungsberechtigten*

- a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“*

#### **U3-Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres**

*„(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“*

Vereinfacht dargestellt schreiben die o. a. Neuregelungen einen nicht an Bedingungen geknüpften Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung aller Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres fest und räumen den unter 1-jährigen Kindern unter bestimmten Bedingungen den gleichen Rechtsanspruch ein.

### **Bedarfsplanung**

Die vom Gesetzgeber beschlossenen Übergangsregelungen des § 24 a SGB VIII sahen ab dem 01.01.2005 den stufenweisen Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige vor. Die in den zurückliegenden Jahren getroffenen Kreistagsbeschlüsse orientierten sich an der von Bund, Länder und Kommunen ausgegebenen Zielvorgabe, für 35% der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot zu schaffen.

Weit verbreitet ist deshalb die Annahme, eine Bedarfsdeckung von 35% der Altersgruppe würde den Rechtsanspruch erfüllen. Dem ist nicht so. Die Platzkapazitäten müssen zukünftig den tatsächlichen Bedarf decken. Die angenommene Versorgungsquote, bzw. die örtlichen Beschlüsse über Ausbauziele dienen als planerische Leitlinie.

Um den aktuellen Bedarf vorausschauend zu ermitteln, sind die kontinuierlichen Bedarfsplanungen in den Gemeinden weiterhin unerlässlich.

### Erhebung der bestehenden Angebote

Die Gemeinden haben zum Stichtag 31.12.2012 die zur Verfügung stehenden Betreuungsangebote für unter Dreijährige erhoben. Die an diesem Stichtag vorhandenen Betreuungsplätze in Kindertagespflege wurden vom Jugendamt den Gemeinden mitgeteilt. Bei der Ermittlung der Tagespflegeplätze für die unter Dreijährigen wurde davon ausgegangen, dass in jeder Tagespflegestelle durchschnittlich drei Kinder versorgt werden können, wobei die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze den unter Dreijährigen und die andere Hälfte den über Dreijährigen zugeordnet werden.

Nachfolgend ist die Entwicklung der U-3 Plätze für die Jahre 2006 bis 2012 aufgeführt:

U-3 Plätze Landkreis Waldshut		Aufteilung U-3 Plätze nach Angebotsformen				Geplanter Ausbau Plätze	
	Kinder U-3 Gesamt	Plätze U-3 Gesamt	U-3-Plätze in Kinderkrippen	U-3-Plätze in Kindergärten	U-3 Plätze bei Tagespflegepersonen	2013	2014
2006	4393	327	55	112	160		
2007	4379	447	70	166	211		
2008	4324	544	116	221	207		
2009	4295	660	168	277	215		
2010	4310	693	185	305	203		
2011	4406	762	302	272	188		
<b>2012</b>	<b>4181</b>	<b>860</b>	<b>322</b>	<b>334</b>	<b>204</b>	<b>398</b>	<b>15</b>

Laut Rückmeldungen der Gemeinden waren am Stichtag 31.12.2012 4.181 Kinder unter 3 Jahren im Landkreis gemeldet. Es standen 860 Betreuungsplätze (Krippen, Kindergartenplätze in altersgemischten Gruppen und Tagespflege) zur Verfügung. Das entspricht einer Versorgungsquote von 21%. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung um 3% zu verzeichnen. Sofern es gelingt, die Ausbaupläne für das Jahr 2013 vollumfänglich zu realisieren, stehen am Ende des Jahres 1.258 Betreuungsplätze für unter Dreijährige zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 30% und belegt sehr eindrücklich die immensen Anstrengungen der Gemeinden, den Ausbau an Betreuungsplätzen zu forcieren.

### Tagespflege für Kinder unter 3 Jahren

Zum 01.03. eines jeden Jahres sind die bestehenden Betreuungsverhältnisse von Kindern unter 3 Jahren bei Tagespflegepersonen zu erheben. Auch in diesem Bereich ist eine deutliche Zunahme der Inanspruchnahme zu verzeichnen.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Tageskinder U3	50	56	67	78	102
Zunahme gegenüber Vorjahr in %		12%	20%	16%	30%

### Rechtsanspruch U3 – Gutachten

Seit Anfang des Jahres sind mehrere Rechtsgutachten veröffentlicht worden. Die wesentlichen Aussagen des Rechtsgutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. werden zusammenfassend dargestellt:

### Umfang des Rechtsanspruchs bzw. der Kinderbetreuung

Als bedarfsunabhängiges Infrastrukturangebot steht der „Rechtsanspruch U3“ allen Kindern zu. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich aber nach dem individuellen Bedarf. Es entsteht damit eine Kombination aus einem

- bedarfsunabhängigem Grundanspruch und
- der Erweiterung des Grundanspruchs um kind- und elternbezogene Bedarfe.

### Bedarfsunabhängiger Grundanspruch für alle Kinder

Da sich Kinder in der Altersgruppe zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahres besonders gut integrieren, wenn sie an fünf Tagen halbtags betreut werden, erstreckt sich der Grundanspruch hierauf. Der Rechtsanspruch auf einen Halbtagesplatz im Regelangebot umfasst somit eine tägliche Mindestförderung von vier Stunden von Montag bis Freitag. Das Angebot soll je nach Bedarf der Eltern vormittags oder nachmittags zur Verfügung gestellt werden.

### Anerkennung eines individuellen Bedarfs

Benötigen Eltern für ihr Kind eine vom Grundanspruch hinsichtlich Dauer und/oder Zeitfenster abweichende Betreuungszeit, so fordert das Gesetz hierfür die Geltendmachung eines individuellen Bedarfs.

Notwendig ist, dass die Erziehungsberechtigten objektiverbare Gründe für die abweichenden Betreuungszeiten haben, die aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes anzuerkennen sind. Hier sind eltern- und kindbezogene Bedarfskriterien zu unterscheiden.

Beim elternbezogenen Bedarf sind anzuerkennen:

- die Erwerbstätigkeit der Eltern,
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche,
- berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung und
- die Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Diese Kriterien greifen auch und gerade, wenn Alleinerziehende erwerbstätig sein wollen oder sich beruflich qualifizieren.

Ein individueller kindbezogener Bedarf ist insbesondere anzuerkennen, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und daher von der Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege besonders profitieren würde, weil es eine seinem Wohl entsprechende Förderung in der Familie nicht in ausreichendem Maß erhält.

### Grenzen des Anspruchs aus Gründen des Kindeswohls

Der Anspruch findet seine Grenzen, wenn das Bedürfnis der Eltern nach einer zeitlich besonders umfangreichen oder flexiblen Betreuung so sehr im Widerspruch zu den Interessen des Kindes an Stabilität und Kontinuität steht, dass die Betreuung mit dem Kindeswohl nicht mehr zu vereinbaren ist.

### Gleichwertigkeit der Angebote

Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

### Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)

Die Erziehungsberechtigten haben zum einen das Recht, im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts die Art der Tagesbetreuung zu wählen, also die Förderung in einer Tageseinrichtung oder die Förderung in Kindertagespflege. Zum anderen haben sie das Recht, eine bestimmte Tageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht ist stets beschränkt auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot.

Um auch unter finanziellen Gesichtspunkten ein Wunsch- und Wahlrecht zu ermöglichen, hat der Landkreis im vergangenen Jahr die Kostenbeteiligung der Eltern in der Tagespflege an die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung angeglichen.

#### Zumutbarkeit der angebotenen Tageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson

Der „Rechtsanspruch U3“ ist nur erfüllt, wenn der angebotene Platz im Einzelfall zumutbar ist. Dabei sind 2 Kriterien besonders bedeutsam:

- Wohnortnähe
- Qualität des Betreuungsangebots

#### **Bedarfsanmeldung der Eltern – Abstimmung Gemeinden und Jugendamt**

Das Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG des Landes Baden-Württemberg sieht in § 3 Abs. 2 folgende Regelung vor:

*„(2 a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. ....“*

Den Gemeinden und dem Jugendamt wird eine Frist von sechs Monaten für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes zugestanden. Der Zeitraum bezieht sich auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Betreuungsbedarfes bis zum Betreuungsbeginn. Die Anmeldung des Kindes bei einem kirchlichen oder freien Träger einer Kindertageseinrichtung ist nicht im Sinne einer Bedarfsanmeldung der Eltern zu verstehen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Erziehungsberechtigten an die zuständige Gemeinde oder an das Jugendamt richten.

Um die Abstimmung zwischen den Gemeinden und dem Jugendamt zu optimieren, hat eine Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung Überlegungen angestellt, was getan werden kann, um die Vermittlung von Tagespflegepersonen und die Abstimmung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege besser auf den tatsächlich vorhandenen Bedarf abzustimmen. In einem ersten Schritt wird angestrebt, dass in jeder Gemeinde ein Ansprechpartner als Pendant für den Ansprechpartner beim Jugendamt benannt wird, der für die regionale Vernetzung der vorhandenen Angebote, Informationen an Eltern und den Austausch mit dem Landkreis zur Verfügung steht.

Ziel einer einheitlichen abgestimmten Vorgehensweise ist es, möglichst schnell Klarheit über die Möglichkeit der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson zu bekommen, und so auf allen Seiten (Eltern, Einrichtung, Gemeinde und Jugendamt) Planungssicherheit herzustellen und die Betreuung des Kindes sicherstellen zu können.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 23.04.2013 den erreichten Ausbaustand an Betreuungsplätzen zum 31.12.2012 für Kinder unter 3 Jahren und den geplanten Ausbau weiterer Betreuungskapazitäten bis Ende des Jahres 2013 zur Kenntnis genommen.

Bollacher  
Landrat

**Anlage:**  
U3 Plätze im Landkreis Waldshut

